

## Änderungsantrag

der Abgeordneten Kai Gehring, Luise Amtsberg, Özcan Mutlu, Ekin Deligötz, Katja Dörner, Beate Walter-Rosenheimer, Dr. Franziska Brantner, Maria Klein-Schmeink, Tabea Rößner, Elisabeth Scharfenberg, Kordula Schulz-Asche, Ulle Schauws, Dr. Harald Terpe, Doris Wagner und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 18/2663, 18/3142 –

### Entwurf eines Fünfundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (25. BAföGÄndG)

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 Nummer 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe b wird die Angabe „15 Monaten“ durch die Wörter „drei Monaten“ ersetzt.
  - b) In Buchstabe c wird die Angabe „15 Monaten“ durch die Wörter „drei Monaten“ ersetzt.
2. In Artikel 3 Nummer 4 Buchstabe b wird die Angabe „15 Monaten“ durch die Wörter „drei Monaten“ ersetzt.
3. Artikel 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 5 werden die Wörter „Nummer 5 Buchstabe b und c“ und „Nummer 4 Buchstabe b“ gestrichen.
  - b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b und c und Artikel 3 Nummer 4 Buchstabe b treten am 1. April 2015 in Kraft.“

Berlin, den 11. November 2014

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

## Begründung

Flüchtlinge werden in Deutschland bisher nicht in ihrem Wunsch nach Ausbildung oder Studium unterstützt. Stattdessen wird ihr Lernwille durch Wartezeiten und Lücken in den gesetzlichen Fördermöglichkeiten gebremst. Gerade in den derzeitigen globalen Krisen, die viele Menschen zu Flüchtlingen werden lassen, muss eine Überarbeitung des BAföG diese Lage verbessern.

Die Bundesregierung senkt mit ihrer Novelle die Mindestaufenthaltsdauer von 4 Jahren auf 15 Monate ab und begründet dies damit: „Die betroffenen Ausbildungswilligen dürfen nicht vor die Entscheidung gestellt werden, ihre Ausbildung abzubrechen.“ Dieses Ziel erfüllt der Gesetzentwurf durch die vorliegende Änderung jedoch nur unzureichend. Während der Dauer ihres Asylverfahrens sollten vor allem junge Flüchtlinge, die eine Ausbildung oder ein Studium beginnen, unterstützt und nicht verunsichert oder allein gelassen werden.

Dazu soll, wie beim Zugang zur Erwerbsarbeit, auch beim Zugang zum BAföG bzw. der BAB, die Mindestdauer des Aufenthalts auf 3 Monate verkürzt werden. Denn bei Inhabern der in Nummer 2 genannten Aufenthaltserlaubnisse kann – auch im Kontext der anstehenden Änderungen des Asylbewerberleistungsgesetzes – davon ausgegangen werden, dass der Aufenthalt im Bundesgebiet nicht kurzfristiger oder vorübergehender Natur ist.

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*